

STATUTEN

des Vereins Weltladen Münchenbuchsee

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Verein Weltladen Münchenbuchsee" besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Münchenbuchsee im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend Verein genannt).

Art. 2 Zweck, Ziel

¹Das Anliegen des Vereins ist es, den Produzenten in wirtschaftlichen Randregionen der ganzen Welt einen Absatzmarkt für ihre Produkte in Münchenbuchsee zu erschliessen und zu vergrössern. Durch den Verkauf ihrer Produkte können sie ihre Arbeitsplätze erhalten und ihren Verdienst und Lebensstandard verbessern.

²Es werden auch Produkte aus Werkstätten sozialer Institutionen der Schweiz vertrieben. Weiter sollen ökologisch sinnvolle \$ Produkte im Sortiment ihren Platz haben, wenn sie die fair gehandelten Produkte nicht konkurrenzieren.

³Zu diesem Zweck führt der Verein den Weltladen selbsttragend.

⁴Die Mitarbeitenden kennen die Produzenten der angebotenen Ware. Dieser Satz bedeutet, dass im Laden möglichst viele und genaue Informationen über die Herkunft, die Umstände der Entstehung oder Gewinnung der Produkte und die sozialen Situationen der Produzentinnen und Produzenten vorhanden sind.

⁵Durch Verteilen und Darstellen von entwicklungspolitischen Informationen und Themen im Laden leistet der Verein einen Beitrag zur Aufklärung.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die sich zum Zweck und zu den Zielen des Vereins bekennen und ihren Mitgliederbeitrag bezahlt haben.

² Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Einzelmitglied
- b. Freimitglied: Personen, die regelmässig im Weltladen mitarbeiten, sind automatisch Freimitglied des Vereins. Sie sind vom Vereinsbeitrag befreit.
- c. Ehrenmitglied: Mitglied des Vereins, welches sich im besonderen Masse für den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung. Es ist vom Vereinsbeitrag befreit.

³Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

⁴Ein Austritt aus dem Verein ist auf Ende jedes Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich einen Monat im Voraus bekanntgegeben werden. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen, wenn es die Vereinsstatuten missachtet oder den Vereinsinteressen schadet. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 4 Mittel

¹Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliederbeiträge und Spenden.

²Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

Art. 5 Haftung

Die persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die im Laden Mitarbeitenden
- e) zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren

Art. 7 Hauptversammlung

¹Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal statt und wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem Termin einberufen.

²Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder jederzeit verlangt werden. (Art. 7, Abs. 1 ist zu beachten).

³ Die Hauptversammlung

- a) genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung
- b) genehmigt die Jahresberichte
- c) genehmigt die Jahresrechnungen des Vereins und des Ladens
- d) setzt den Mitgliederbeitrag fest
- e) genehmigt die Budgets des Vereins und des Ladens
- f) wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder
- g) wählt die Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren
- h) fasst Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern, die mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten eintreffen
- i) schliesst Mitglieder aus dem Verein aus
- j) genehmigt Statutenänderungen
- k) beschliesst die Auflösung des Vereins
- l) ernennt Ehrenmitglieder

⁴ Mit Ausnahme des Ausschlusses von Mitgliedern (Art 3, Abs.4), der Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins (Art.7, Abs.5) fällt die Hauptversammlung ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

⁵Für Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins und Ausschlüsse von Mitgliedern ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

⁶Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Mindestens 2 davon müssen Ladenmitarbeitende sein. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter des Weltladens muss im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

²Die Mitglieder des Vorstands werden für 4 Jahre gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

³Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Hauptversammlung zugewiesen sind. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

⁴Der Vorstand

- a) bereitet die ordentliche Hauptversammlung vor
- b) beruft ausserordentliche Hauptversammlungen ein
- c) bestimmt eine Person zur Übernahme der Geschäftsleitung und deren Stellvertretung
- d) bestimmt eine Person zur Führung der Rechnungen des Ladens und des Vereins
- e) entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern
- f) erarbeitet einen Stellenbeschrieb für Ladenmitarbeitende
- g) beschliesst grössere Anschaffung für den Laden im Rahmen des Budgets
- h) entscheidet jährlich je nach finanziellem Abschluss eines Geschäftsjahres über allfällige Entschädigungen der Mitarbeitenden
- i) bestimmt die Verwendung allfälliger Rechnungsüberschüsse des Ladens
- k) sorgt für regelmässige Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Artikel 9 Geschäftsleitung

¹Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Ist sie bzw. er verhindert, übernimmt die mit der Stellvertretung betraute Person ihre/seine Aufgaben.

²Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Organisation des Ladenbetriebes
- b) die Vertretung des Ladens nach aussen
- c) die Vorbereitung und Leitung der Teamsitzungen

Art. 10 Ladenmitarbeitende

¹Die Mitarbeitenden treffen sich regelmässig zur Teamsitzung unter der Leitung der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters. Diese Sitzungen dienen dem Gedanken- und Informationsaustausch, zur Weiterbildung und zur Absprache der Ladenorganisation.

²Die Mitarbeitenden sollen in den ihnen zugeteilten Ressorts selbständig arbeiten unter Einhaltung des Ziels und Zwecks des Vereins und des bewilligten Budgets. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Über eine allfällige Entschädigung der Mitarbeitenden wird je nach Budget jährlich vom Vorstand entschieden. Ein Funktionendiagramm gliedert die Ressorts und die Kompetenzen der einzelnen Mitarbeitenden. Weitere Einzelheiten werden im Anweisungsheft «So machen wir's» festgehalten. Das Funktionendiagramm und das Anweisungsheft müssen vom Ladenteam laufend angepasst werden.

Art. 11 Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren

Die Rechnungsrevisorinnen bzw. –revisoren prüfen zuhanden der Hauptversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand sowie die Rechnungsführung des Ladens und des Vereins während des Jahres. Als Berichts- und Rechnungsperiode gilt das Geschäftsjahr mit Beginn am 1. März.

Art. 12 Liquidation

¹Beschliesst die Hauptversammlung die Auflösung des Vereins, führt der Vorstand die Liquidation durch.

²Ein allfälliger Liquidationserlös ist dem Vereinszweck gemäss zu verwenden (vgl. Art.2).

Genehmigt an der Gründerversammlung 22. Januar 2001 Änderung im Artikel 8a genehmigt an der Hauptversammlung 27. März 2006. Neufassung der Statuten genehmigt durch die Hauptversammlung vom 20. April 2015.

Anpassungen Art. 3./4./7. genehmigt an der schriftliche durchgeführten HV 2021.

Gez. Richard Kocherhans, Präsidentin Verein Weltladen Münchenbuchsee